

FINMA-Aufsichtsmitteilung

03/2023

Stand des Bewilligungsprozesses und der Aufsicht über Vermögensverwalter und Trustees

18. August 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Stand des Bewilligungsprozesses	3
1.1	Die aktuellen Zahlen	3
1.2	Merkmale der bewilligten Population	4
1.3	Priorisierung von Bewilligungsgesuchen	4
1.4	Aktuelle Bestätigung des Bewilligungsstatus	4
1.5	Institute ohne Rückmeldung	5
2	Aufsichtsmassnahmen	5
3	Aufsicht	6
3.1	Aufsicht über die Vermögensverwalter und Trustees	6
3.2	Aufsicht über die Aufsichtsorganisationen	6

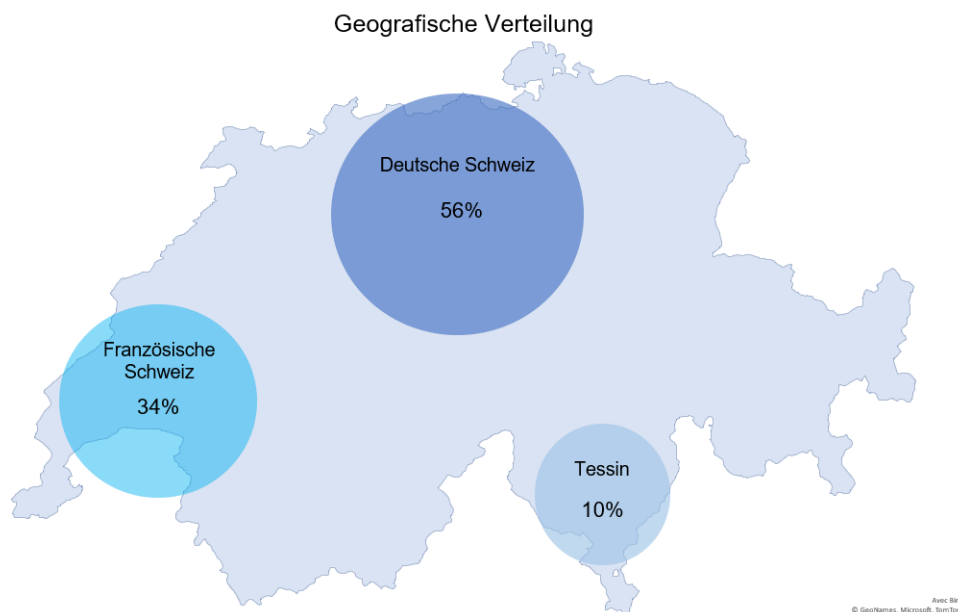
1 Stand des Bewilligungsprozesses

1.1 Die aktuellen Zahlen

Die FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2023 zog eine erste Bilanz nach Ablauf der Übergangsfrist. Bis zum Jahresende 2022 hatte die FINMA insgesamt 1699 Bewilligungsgesuche erhalten, davon 1534 Gesuche von Vermögensverwaltern und 165 Gesuche von Trustees.

Seit Anfang 2023 erhielt die FINMA 50 Bewilligungsgesuche von neuen Marktteilnehmern: 44 davon von Vermögensverwaltern und 6 von Trustees.

Die von Vermögensverwaltern und Trustees bis zum 30. Juni 2023 insgesamt eingereichten Gesuche verteilten sich geographisch wie folgt:



Per 30. Juni 2023 wurden 950 Bewilligungen an 941 Institute¹ erteilt, darunter 9 Institute, die sowohl als Vermögensverwalter als auch als Trustee bewilligt wurden:

- Von den bis zum Jahresende 2022 erhaltenen 1699 Bewilligungsgesuchen wurden 931 Institute (888 Vermögensverwalter, 43 Trustees) bewilligt, darunter 8 Institute sowohl als Vermögensverwalter als auch als Trustee, und
- Von den seit Jahresanfang erhaltenen 50 Bewilligungsgesuchen wurden 10 Institute bewilligt, darunter 1 Institut sowohl als Vermögensverwalter als auch als Trustee.

¹ Nähere Einzelheiten finden Sie in den folgenden Listen, die regelmässig aktualisiert werden:

- Liste der von der FINMA bewilligten und von einer Aufsichtsorganisation überwachten Vermögensverwalter und Trustees
- Liste der von der FINMA bewilligten und beaufsichtigten Vermögensverwalter sowie Trustees (inländische Gruppengesellschaften nach FINIG)

unter www.finma.ch > Bewilligung > Vermögensverwalter und Trustees.

1.2 Merkmale der bewilligten Population

Bei der Mehrheit der bewilligten Vermögensverwalter und Trustees handelt es sich um Kleinstunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit weniger als drei Vollzeitstellen. Über alle Rechtsformen hinweg liegt der Gesamtbetrag der von den per 30. Juni 2023 bewilligten Instituten verwalteten Vermögen bei 177 Milliarden Franken. Dies entspricht einem Medianwert von 61 Millionen Franken pro Institut, wobei grosse Unterschiede zu beobachten sind.

Die für Vermögensverwalter und Trustees geltenden Vorschriften sehen gestützt auf die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Risikoorientierung Erleichterungen bezüglich der organisatorischen Anforderungen vor. Diese Erleichterungen gehen weiter als für andere Kategorien von Beaufsichtigten, beispielsweise Verwalter von Kollektivvermögen oder Banken. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an das Risikomanagement und die interne Kontrolle, also die zweite (Risk und Compliance) und dritte (Revision) Verteidigungslinie. Allerdings ist laut FINMA festzustellen, dass von den Instituten, welche aufgrund ihrer Risiken oder Grösse über ein von ertragsorientierten Tätigkeiten unabhängiges Risikomanagement und interne Kontrolle verfügen müssen, nahezu die Hälfte der Vermögensverwalter und Trustees für die Umsetzung dieser organisatorischen Anforderung die Kontrollfunktionen an externe Dienstleister delegieren.

1.3 Priorisierung von Bewilligungsgesuchen

Zahlreiche Gesuche wurden am Ende der dreijährigen Übergangsfrist bei der FINMA eingereicht. Folglich wird die Bearbeitung dieser grossen Menge von Gesuchen noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Die für die Bearbeitung der Ende 2022 erhaltenen Gesuche erforderliche Zeit hängt stark von der Qualität und der Komplexität der Gesuche ab. Die Gesuche werden nach dem First-come-first-serve-Prinzip bearbeitet. Gleichwohl wurde im Sinne eines risikobasierten Ansatzes entschieden, drei Arten von Gesuchen vorrangig zu behandeln:

- Gesuche, die eine Überschuldung (Art. 725b OR) oder eine ungenügende Deckung in Bezug auf das vorgeschriebene Mindestkapital (Art. 22 Abs. 1 FINIG in Verbindung mit Art. 27 FINIV) aufweisen.
- Gesuche mit einer grossen Anzahl von Kunden oder hohen verwalteten Vermögen bzw. hohen *Trust Assets*.
- Neue Gesuche. Weil es bei solchen Gesuchen keine Übergangsfrist gibt, werden auch neue Markteintritte, d. h. neu gegründete Institute und Institute, die kurz davor stehen, erstmals die Schwellenwerte für die gewerbsmässige Tätigkeit zu überschreiten, vorrangig behandelt.

1.4 Aktuelle Bestätigung des Bewilligungsstatus

Die Bearbeitung der gegen Ende der Übergangsfrist übermittelten Gesuche wird noch Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb ist es durchaus normal, dass ein Teil der Vermögensverwalter und Trustees, die ihr Gesuch zum Ende des Jahres 2022 hin eingereicht haben und für die somit immer noch die Übergangsfrist gilt, noch keine Rückmeldung von der FINMA erhalten haben. Wenn ein weiterhin bei einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossenes Institut sein Bewilligungsgesuch

mit einem Nachweis für den Anschluss an eine Aufsichtsorganisation (AO) vor Ablauf der Übergangsfrist bei der FINMA eingereicht hat, kann es seine Geschäftstätigkeit bis zum Entscheid über den Erhalt der Bewilligung fortführen.

Wie in der FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2023 erwähnt, haben die Institute die Möglichkeit, über die Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP) selbst eine aktuelle Statusbestätigung ihres Gesuchs zu generieren und als PDF herunterzuladen. Mit dieser Bestätigung können sie gegenüber Geschäftspartnern nachweisen, dass ihr Bewilligungsgesuch bei der FINMA noch in der Bearbeitung ist.

1.5 Institute ohne Rückmeldung

Um die Einhaltung der in Art. 74 Abs. 2 FINIG festgelegten dreijährigen Übergangsfrist zu kontrollieren, kontaktierte die FINMA Mitte Mai dieses Jahres 300 Institute, die sich zwar auf der EHP als Vermögensverwalter oder Trustee registriert hatten, aber weder ein Bewilligungsgesuch eingereicht noch ihre Absicht bekundet hatten, darauf zu verzichten. 213 Institute antworteten, während 87 Institute trotz Mahnung keine Reaktion auf die versendeten Schreiben zeigten. Der FINMA-Geschäftsbereich Enforcement führt die notwendigen Abklärungen bei den Instituten durch, die nicht innert der gesetzten Frist auf die Anfragen der FINMA reagiert haben sowie mutmasslich eine Tätigkeit als Vermögensverwalter oder Trustee ausüben, ohne über die hierfür notwendige Bewilligung zu verfügen.

Wenn im Rahmen der Untersuchung des Geschäftsbereichs Enforcement die betroffenen Institute ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen und es somit nicht möglich ist, den Verdacht auf Ausübung einer unbewilligten Tätigkeit als Vermögensverwalter oder Trustee auszuschliessen, werden sie auf die Warnliste² der FINMA aufgenommen. Sofern die Untersuchungen den Verdacht auf Ausübung einer unbewilligten Tätigkeit bestätigen, drohen den Instituten und den verantwortlichen Personen aufsichts- und strafrechtliche Sanktionen.

2 Aufsichtsmassnahmen

Seit 2020 eröffnete die FINMA 393 Untersuchungen wegen Verdachts auf unerlaubte Tätigkeit als Vermögensverwalter oder Trustee. Ausserdem erstattete sie bis Mitte 2023 insgesamt 38 Strafanzeigen beim Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) wegen eines Verdachts auf eine unbewilligte Tätigkeit. Zudem setzte die FINMA 189 Institute auf ihre Warnliste, mit der die FINMA auf Institute hinweist, die ihrer Auskunftspflicht gegenüber der FINMA nicht nachgekommen sind und über keine Bewilligung verfügen.

Seit Ablauf der Übergangsfristen im Januar 2023 verlangt die FINMA ausserdem von gewerbsmässig tätigen Instituten, die ihr Gesuch bei der FINMA verspätet einreichten, eine Bestätigung, wonach sie sich verpflichten, auf Handlungen als Vermögensverwalter oder Trustee, die für die Erhaltung der Vermögenswerte nicht zwingend notwendig sind, zu verzichten. Nachdem vier Institute darüber informiert

² www.finma.ch > Bewilligung > Warnliste

wurden, dass die FINMA die Prüfung ihres Bewilligungsgesuchs aufgrund Ausübung einer unbewilligten Tätigkeit erst nach Erhalt einer solchen Bestätigung weiterverfolgt, haben die betroffenen Institute diese abgegeben.

3 Aufsicht

3.1 Aufsicht über die Vermögensverwalter und Trustees

Das Aufsichtsmodell bei Vermögensverwaltern und Trustees sieht wie folgt aus:

- Die Erteilung der Bewilligung und die Genehmigung jeglicher Änderungen von Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde liegen, obliegen der FINMA.
- Die laufende Aufsicht (einschliesslich Prüftätigkeit) über die Beaufsichtigten wird – vorbehaltlich einer Aufsicht durch die FINMA von inländischen Groupengesellschaften im Sinne von Art. 83 FINIV – von den AO ausgeübt.
- Wenn die AO die ihnen zur Verfügung stehenden Massnahmen der laufenden Aufsicht ohne Erfolg ausgeschöpft haben, ist die FINMA für die intensive Aufsicht über die Beaufsichtigten und das Enforcement zuständig.

Die AO beaufsichtigen die bewilligten Vermögensverwalter und Trustees nach einem risikobasierten Ansatz. Sofern sie die Prüfung der Beaufsichtigten nicht selbst durchführen, können die AO einen Revisionsexperten oder einen Revisor beiziehen (der von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassen, aber hinsichtlich der Prüfung von Vermögensverwaltern und Trustees nicht von der RAB beaufsichtigt wird). Die AO ergreifen bei jedem Beaufsichtigten jeweils die Aufsichtsmassnahmen, welche im Verhältnis zum ermittelten Risiko stehen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Prüfperiodizität. Bei Bedarf führen die AO Aufsichtsgespräche oder Vor-Ort-Kontrollen bei den Beaufsichtigten durch. Die AO bestimmen die Risikostufe (Rating) für jeden Beaufsichtigten basierend auf der Auswertung der Prüfberichte und weiteren aus der laufenden Aufsicht resultierenden Elementen. Dabei können sie Informationen von Dritten, namentlich Medien, Behörden und Kunden, berücksichtigen. Sofern dies gerechtfertigt ist, können die AO das Rating jederzeit anpassen.

Stellt eine AO Verletzungen der Finanzmarktgesetze oder sonstige Missstände fest, setzt sie dem geprüften Beaufsichtigten eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands. Bei Nichteinhaltung der Frist informiert sie die FINMA unverzüglich. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Frist zwar formell eingehalten wurde, der ordnungsgemässe Zustand aber nicht wiederhergestellt ist. Zudem wird die FINMA über schwere aufsichtsrechtliche Verletzungen oder sonstige Missstände informiert, bei denen die Ansetzung einer Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes nicht geeignet erscheint.

3.2 Aufsicht über die Aufsichtsorganisationen

Die AO werden von der FINMA bewilligt und beaufsichtigt. Im Rahmen ihrer Aufsicht stellt die FINMA sicher, dass die AO über eine angemessene Organisation und über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Die hierfür notwendigen In-

formationen liefern die AO in Form eines Jahresberichts, den sie der FINMA vorlegen. Die FINMA macht den AO zudem einheitliche Vorgaben für die Aufsicht über die Vermögensverwalter und Trustees.

Die FINMA gibt den AO ein Ratingsystem zur Risikoeinstufung der Beaufsichtigten vor. Danach ergibt sich das finale Risikoring aus drei Teilratings, welche jeweils die Risiken aus den anwendbaren Gesetzen (FINIG, FIDLEG, GwG) abbilden. Die AO sind zur Einrichtung eines IT-Systems verpflichtet, mit dem sich dies umsetzen lässt.